

**Friedhofsatzung  
der Gemeinde Harxheim  
vom 24.10.2018**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Harxheim hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhalt

<b>1. Allgemeine Vorschriften .....</b>	<b>2</b>
§ 1 Geltungsbereich.....	2
§ 2 Friedhofszweck.....	2
§ 3 Schließung und Aufhebung .....	2
<b>2. Ordnungsvorschriften .....</b>	<b>3</b>
§ 4 Öffnungszeiten.....	3
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof .....	3
§ 6*) Ausführen gewerblicher Arbeiten.....	4
<b>3. Allgemeine Bestattungsvorschriften .....</b>	<b>5</b>
§ 7 Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit .....	5
§ 8 Urnen und Säрге .....	5
§ 9 Grabherstellung .....	6
§ 10 Ruhezeit.....	6
§ 11 Umbettungen .....	7
<b>4. Grabstätten.....</b>	<b>7</b>
§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten .....	7
§ 13 Reihengrabstätten .....	8
§ 13a Gemischte Grabstätten.....	9
§ 14 Wahlgrabstätten.....	9
§ 15 Spezielle Wahlgräber.....	11
§ 16 Ehrengabstätten .....	11
<b>5. Gestaltung der Grabstätten .....</b>	<b>11</b>
§ 17 Wahlmöglichkeit.....	11
§ 18 Allgemeine Gestaltungsvorschriften .....	12
§ 19 Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften .....	12
§ 20 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften.....	12
<b>6. Grabmale .....</b>	<b>13</b>
§ 21 Gestaltung der Grabmale im Bereich von Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (Grabfelder A, B, C, U).....	13
§ 22 Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Grabfelder RU und UW1-5) .....	13
§ 23 Errichten und Ändern von Grabmalen, Grabmalbeschriftungen und sonstigen baulichen Anlagen .....	14
§ 24 Standsicherheit und Verkehrssicherungspflicht der Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen .....	15
§ 25 Entfernen von Grabmalen.....	15

<b>7. Herrichten und Pflege der Grabstätten .....</b>	<b>16</b>
§ 26 Herrichten und Instandhalten der Grabstätten .....	16
§ 27 Vernachlässigte Grabstätten .....	17
<b>8. Aussegnungshalle .....</b>	<b>18</b>
§ 28 Benutzen der Aussegnungshalle .....	18
<b>9. Schlussvorschriften .....</b>	<b>18</b>
§ 29 Alte Rechte .....	18
§ 30 Haftung .....	18
§ 31 Ordnungswidrigkeiten .....	18
§ 32 Gebühren .....	19
§ 33 Inkrafttreten .....	19

## **1. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Harxheim gelegenen Friedhof, der in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Harxheim steht.

### **§ 2 Friedhofszweck**

- (1) Der Friedhof im Sinne des § 1 der Satzung dient der Bestattung von
- a) Personen, die zum Zeitpunkt ihres Todes Einwohnerin oder Einwohner der Gemeinde Harxheim waren,
  - b) Personen, die ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte haben,
  - c) Tot- oder Fehlgeburten nach § 8 Abs. 2 und 3 BestG; soweit diese in der Gemeinde geboren wurden bzw. wenn ein Elternteil Einwohnerin oder Einwohner der Gemeinde ist oder
  - d) Personen, die ohne Einwohnerin oder Einwohner zu sein, nach § 2 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BestG zu bestatten sind.
- (2) Auf dem Friedhof soll ferner bestattet werden, wer früher in der Gemeinde Harxheim gewohnt hat und seine Wohnung hier nur wegen der Aufnahme in eine auswärtige Altenpflege oder ähnliche Einrichtung oder wegen Verlegung des Wohnsitzes zu auswärts wohnenden Angehörigen zur Vermeidung der Aufnahme in einer der genannten Einrichtungen aufgegeben hat.
- (3) Die Bestattung anderer Personen kann auf Antrag von der Ortsgemeinde zugelassen werden.

### **§ 3 Schließung und Aufhebung**

- (1) Der Friedhof oder Teile des Friedhofes können ganz oder teilweise für weitere Bestattungen oder Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder anderen Zwecken gewidmet werden (Aufhebung) - vgl. § 7 BestG -.

- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen und Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen oder Beisetzungen in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird der Nutzungsberechtigten oder dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- oder Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Wahl- bzw. Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt. Soweit die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, kann sie oder er in diesen Fällen die Umbettung dahin verlangen.
- (3) Durch die Aufhebung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihen- oder Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Ortsgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Aufhebung werden öffentlich bekannt gemacht. Die Nutzungsberechtigte oder der Nutzungsberechtigte einer Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte erhält außerdem eine schriftliche Benachrichtigung, wenn ihr oder sein Aufenthalt bekannt oder über das Einwohnermeldeamt zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig werden sie bei Wahl- oder Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigten oder dem Nutzungsberechtigten, bei Reihen- oder Urnenreihengrabstätten - soweit möglich – einem Angehörigen oder einer verantwortlichen Person für die Grabstätte mitgeteilt.
- (6) Ersatzgrabstätten werden von der Ortsgemeinde/Friedhofsverwaltung auf ihre Kosten entsprechend den Grabstätten auf dem aufgehobenen bzw. geschlossenen Friedhof oder dem Friedhofsteil hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

## **2. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

- (1) Der Friedhof ist während des Tages bis zum Beginn der Dunkelheit für den Besuch geöffnet. Zu anderen Zeiten darf der Friedhof nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers, auf eigene Gefahr, betreten werden.
- (2) Die Ortsgemeinde kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

- (1) Die Besucher haben sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen sind:
  - Kinderwagen und Rollstühle und Rollatoren
  - Handwagen zur Beförderung von Material zur Grabherrichtung
  - leichte Fahrzeuge von Dienstleistern und Gewerbetreibenden, sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers,
- b) Waren aller Art, sowie gewerbliche Dienste anzubieten und hierfür zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung, Beisetzung oder Gedenkfeier störende Arbeiten auszuführen,
- d) Druckschriften zu verteilen,
- e) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- f) Müll und Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzuladen,
- g) Tiere -ausgenommen Blindenhunde- mitzubringen,
- h) zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben. Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- i) Gewerbsmäßig oder andere als eigene Grabstätten zu fotografieren oder zu filmen, es sei denn,
  - ein entsprechender Auftrag einer Nutzungsberechtigten oder eines Nutzungsberechtigten liegt vor oder
  - der Friedhofsträger hat zugestimmt.

Für das Verwaltungsverfahren gilt § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

(4) Feiern und andere nicht mit einer Bestattung/Beisetzung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung des Friedhofsträgers; sie sind spätestens vier Werktage vorher anzumelden.

### **§ 6\*)**

#### **Ausführen gewerblicher Arbeiten**

- (1) Bildhauerinnen oder Bildhauer, Steinmetzinnen oder Steinmetze, Gärtnerinnen oder Gärtner und sonstige mit der Gestaltung und Instandhaltung von Grabstätten befasste gewerbetreibende Personen bedürfen für Tätigkeiten auf dem Friedhof, vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, der vorherigen Zulassung durch die Ortsgemeinde/Friedhofsverwaltung, die gleichzeitig den Umfang der Tätigkeiten festlegt. Auf das Verwaltungsverfahren finden die Bestimmungen über die Genehmigungsfiktion nach § 42a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist nach § 42a Abs. 2 Satz 1 VwVfG vier Wochen beträgt. Das Verfahren kann über einen einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des § 1 Abs. 1 des Landesgesetzes über die einheitlichen Ansprechpartner in Verwaltungsangelegenheiten vom 27.10.2009, GVBl. S.355, in der jeweils gültigen Fassung abgewickelt werden.
- (2) Zugelassen werden nur solche gewerbetreibende Personen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.

- (3) Zugelassene Gewerbetreibende erhalten eine Berechtigungskarte. Diese ist dem Friedhofspersonal von der Gewerbetreibenden oder von dem Gewerbetreibenden oder seinen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern auf Verlangen vorzuzeigen
- (4) Die Zulassung kann entzogen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht mehr vorliegen und die gewerbetreibende Person trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Bestimmungen der Friedhofssatzung verstößt.

\*) Für das Verfahren zur grenzüberschreitenden vorübergehenden und gelegentlichen Erbringung von Dienstleistungen wird insbesondere auf die EU/EWR-Handwerk-Verordnung vom 20.12.2007 (BGBl. S.3075) und auf die §§4 ff. der Gewerbeordnung verwiesen.

### **3. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7**

#### **Allgemeines, Anzeigepflicht, Bestattungszeit**

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Ortsgemeinde/Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung ist entweder eine Ausfertigung der standesamtlichen Sterbeurkunde, oder die Todesbescheinigung beizufügen. Für die Beisetzung einer Urne ist auch die Bescheinigung des Trägers der Feuerbestattungsanlage über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Wird eine Bestattung oder Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Die Ortsgemeinde/Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Religionsgemeinschaft fest.
- (4) Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden, andernfalls werden sie auf Kosten der Bestattungspflichtigen oder des Bestattungspflichtigen (Verantwortlichkeit gem. § 9 BestG) in einer Urnenreihengrabstätte beigesetzt.
- (5) In jedem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch gestattet, ein Elternteil mit seinem nicht über einem Jahr alten Kind in einem Sarg zu bestatten. Mit Zustimmung der Ortsgemeinde können auch Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg bestattet werden.

#### **§ 8**

#### **Urnen und Säрге**

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen dürfen nicht aus schwer verrottbarem Material sein, Überurnen, die in die Erde beigesetzt werden, dürfen nur aus biologisch abbaubarem Material, sein, soweit nichts Anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist (s. Abs. 3). Eine Bestattung im Leichentuch kann im Einzelfall aus religiösen Gründen von der Genehmigungsbehörde gestattet werden, wenn nachgewiesen ist, dass keine gesundheitlichen oder hygienischen Bedenken bestehen. Die Überführung zum Bestattungsplatz hat in einem Sarg zu erfolgen. § 13 BestG bleibt unberührt. Die Verwendung von nicht verrottbaren Kunststoffen ist unzulässig.

- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Ortsgemeinde/Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen. Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1,40 m lang, 0,35 m hoch und im Mittelmaß 0,40 m breit sein.
- (3) Für die Beisetzung in den Urnennischen (Kolumbarium/Urnenwand) sind ausschließlich nicht-verrottbare Schmuckurnen und Aschekapseln zulässig.

## **§ 9 Grabherstellung**

- (1) Die Gräber werden von dem Friedhofspersonal bzw. den Beauftragten der Ortsgemeinde ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m in den Grabfeldern A, B und C, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m in den Grabfeldern U, U1 und RU. Bei Tiefgräbern (§ 14 Abs. 3) beträgt die Tiefe bis zur Grabsohle 2,30 m in den Grabfeldern A, B und C.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,40 m starke Erdwände getrennt sein. Bei Grabneuevergaben ist dieses Maß unbedingt zu beachten. In bereits belegten Bereichen, in denen aufgrund der Belegungssituation (örtliche Verhältnisse) das vorgeschriebene Zwischenwegemaß nicht anwendbar ist, gilt die Ausnahmegenehmigung des SVLFG vom 15.04.2004.
- (4) Die Nutzungsberechtigte oder der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Grabstätte auf seine Kosten zu entfernen oder entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente, weiterer Grabzubehör oder andere bauliche Anlagen durch die Ortsgemeinde/Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten der Ortsgemeinde/Friedhofsverwaltung zu erstatten. Zu entfernende Fundamente sind fachgerecht zu entsorgen.
- (5) Für das Öffnen und Schließen der Grabstätte, vor und nach Beisetzung oder Bestattung, sind grundsätzlich die einschlägigen Arbeits- und Unfallverhütungsvorschriften der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau VSG 4.7 zu beachten.
- (6) § 11 Abs. 3 ist bei der Wiederbelegung aufgegebenener Grabstätten nach Ruhefrist zu beachten.

## **§ 10 Ruhezeit**

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre und für Aschen 15 Jahre, für Leichen von Kindern bis zum 5. Lebensjahr 15 Jahre.

## **§ 11 Umbettungen**

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Ortsgemeinde. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden; bei Umbettungen innerhalb der Gemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene sterbliche Überreste oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Ortsgemeinde/Friedhofsverwaltung in dafür vorgesehene Friedhofsbereiche (z. B. Caverne) oder in belegte Grabstätten ausgebettet werden.
- (4) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt sind bei Umbettungen aus Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten die Verantwortliche oder der Verantwortliche nach § 9 Abs. 1 BestG, bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten die jeweilige Nutzungsberechtigte oder der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Ortsgemeinde ist bei dringendem öffentlichem Interesse berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Umbettungen werden von der Ortsgemeinde/Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie kann sich dabei auch eines gewerblichen Unternehmens bedienen. Er bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf behördliche oder richterliche Anordnung hin ausgegraben werden.

## **4. Grabstätten**

### **§ 12 Allgemeines, Arten der Grabstätten**

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
  - a) Reihengrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen
  - b) Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen

c) Ehrengrabstätten

- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden. Es besteht kein Anspruch auf Verleihung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (3) Die Nutzungsberechtigten haben Beeinträchtigungen durch die vorhandenen Bäume auf dem Friedhof zu dulden.
- (4) Soweit sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

### § 13

#### Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 10) der zu Bestattenden oder des zu Bestattenden schriftlich zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte nach Ablauf der Ruhezeit ist nicht möglich.
- (2) Es werden eingerichtet:
  - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr (Kindergrabstätten)
  - b) Reihengrabfelder für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf - außer in den Fällen des § 13a sowie bei gleichzeitig zu bestattenden Personen mit Tieferlegung oder mindestens einer Urnenbestattung mit Zustimmung der Ortsgemeinde- nur eine Leiche bestattet werden.
- (4) Das Abräumen von Reihengrabfeldern, oder Teilen von ihnen, nach Ablauf der Ruhezeiten wird 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bzw. Markierung auf dem Grabmal der betreffenden Grabstätte bekanntgemacht.
- (5) Die Reihengrabstätten haben folgende Außenmaße:

Für Erdbestattungen:

Länge 2,50 m x Breite 1,00 m

Für Urnenbeisetzungen (mit Ausnahme des runden Urnengrabfeldes und der Urnenwände):

Länge 1,00 m x Breite 0,80 m

Grundsätzlich ist das Grabmaß für Reihengrabstätten auf allen Friedhofsteilen, wie hier genannt einzuhalten. Da es sich aber in allen Friedhofsteilen um bereits belegte Bestands-Grabfelder handelt, ist das Grabmaß ggf. an die unmittelbar in



der Umgebung befindlichen Grabbestände anzupassen. Dabei ist auf eine sichere Zuwegung zur Grabstätte zu achten, auf vorgeschriebene bzw. genehmigte Grabzwischenräume und auf ausreichend Bewegungs- und Arbeitsraum an der Grabstätte (gemäß § 9 Abs. 3).

### **§ 13a**

#### **Gemischte Grabstätten**

- (1) Ein Reihengrabfeld nach § 13 Abs. 2 Buchstabe b) kann durch Beschluss des Ortsgemeinderates in ein Grabfeld mit gemischten Grabstätten umgewidmet werden.
- (2) Gemischte Grabstätten sind bereits durch eine Erdbestattung belegte Reihengräber (§ 13 Abs. 1), in denen auf Antrag der Nutzungsberechtigten oder des Nutzungsberechtigten zusätzlich die Beisetzung einer Asche gestattet werden kann. Die Grabstätte gilt hinsichtlich der zweiten Bestattung als Urnenwahlgrabstätte.
- (3) Das Nutzungsrecht an der Grabstätte verlängert sich ab dem Zeitpunkt der Beisetzung der Asche um die Ruhezeit nach § 10.

### **§ 14**

#### **Wahlgrabstätten**

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen in denen, je nach Grabart, mehrere Personen beigesetzt werden können, und an denen auf Antrag nach Zahlung der festgesetzten Gebühr ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren bzw. 15 Jahren (je nach Grabart) verliehen und deren Lage im Benehmen mit der Nutzungsberechtigten oder dem Nutzungsberechtigten bestimmt wird.
- (2) Es wird eine Urkunde, die Beginn und Ende des Nutzungsrechts enthält, ausgestellt. Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege des Grabes sowie der Verkehrssicherung der Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen an der Grabstätte.
- (3) Mit der Möglichkeit der Beisetzung von Urnen in eine Erd-Wahlgrabstätte für Erdbestattungen oder in eine gemischte Grabstätte, wird eine Erweiterung des Bestattungsangebots für diese Grabstätten, über deren eigentliches Wesen hinaus, angeboten. So ist für die Beilegung von Urnen, eine Gebühr nach der gültigen Friedhofsgebührensatzung pro beigesetzte Urne zu entrichten.
- (4) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefbestattung, als Urnen-Wahlgrabstätten als einstellige und Einfachbestattung, oder in Form des § 15 vergeben. Die Belegungsmöglichkeiten hängen von der Größe der Grabart ab.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

- (6) Das Nutzungsrecht kann wieder verliehen werden. Die Wiederverleihung erfolgt auf Antrag nach den in diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen über den Inhalt des Nutzungsrechts und die zu zahlenden Gebühren.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll die Nutzungsberechtigte oder der Nutzungsberechtigte für den Fall ihres oder seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis (aber auch andere Personen) eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihr oder ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen nutzungsberechtigten Person, mit deren schriftlicher Zustimmung, über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner,
  - b) auf die Kinder,
  - c) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
  - d) auf die Eltern,
  - e) auf die Geschwister,
  - f) auf sonstige Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird unter Ausschluss der übrigen Angehörigen der Gruppe die nach Jahren älteste Person nutzungsberechtigt.

- (8) Die jeweilige Nutzungsberechtigte oder der jeweilige Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Ortsgemeinde/Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht auf eine Person aus dem Kreis der in Abs. 6 Satz 2 genannten Personen (aber auch andere Personen) mit deren Zustimmung übertragen. Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat bei der Ortsgemeinde/Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
- (9) Die jeweilige Nutzungsberechtigte oder der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen dieser Satzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden, unter Beachtung der in dieser Satzung festgesetzten Gestaltungs- bzw. Pflegeregelungen.
- (10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit zurückgegeben werden. Das Nutzungsrecht an teilbelegten Grabstätten auf Antrag, nur im begründeten Einzelfall, und nach Zustimmung durch die Ortsgemeinde. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.
- (11) Bei Rückgabe des Nutzungsrechts (Auflösen der Grabstätte) vor Ablauf der Nutzungszeit werden keine Gebühren zurückerstattet.
- (12) Die Grabstätten haben in den Bereichen der Grabfelder A-C (ein- und mehrstellige Erdgrabstätten) folgende Außenmaße:
- einstellige Wahlgräber: Länge 2,50 m x Breite 1,10 m
  - zweistellige Wahlgräber: Länge 2,50 m x Breite 2,20 m
  - jede weitere Stelle entsprechend eine zusätzliche Breite von 1,10 m

Die Grabstätten im Bereich U (einstellige Urnen-Wahlgrabstätten) haben folgende Außenmaße:

- einstellige Urnen-Wahlgräber: Länge 1,00 m x Breite 0,80 m

Grundsätzlich ist das Grabmaß wie in diesem Absatz beschrieben einzuhalten. Da es sich bei den in §12 Abs. 1 Buchstabe c) genannten Grabfeldern um bereits belegte Bestandsgrabfelder handelt ist das Grabmaß ggf. an die unmittelbar in der Umgebung befindlichen Grabbestände anzupassen. Dabei ist auf eine sichere Zuwegung zur Grabstätte, auf vorgeschriebene bzw. genehmigte Grabzwischenräume und auf ausreichend Bewegungs- und Arbeitsraum an der Grabstätte, zu achten.

Die Urnen-Grabstätten im Grabfeld RU haben folgende Innenmaße:

- einstellige Urnen-Wahlgrabstätten, rundes Urnenfeld  
Länge zwischen 1,08 m bis 1,15 m x Breite 0,70 m bis 0,85 m

## **§ 15**

### **Spezielle Wahlgräber**

- (1) Der Friedhof bietet Wahlgrabstätten in Urnennischen (Kolumbarium/Urnenwand) mit vorgegebener Verschlussplatte an, Urnenwände 1-5 (UW 1-5). Pro Urnennische können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden (abhängig von der Art und Größe der Urne die beigesetzt wird).
- (2) Urnennischen sind pflegefreie Gräber ohne gärtnerische Gestaltung. Eine Urnennische ist ein abgegrenzter Raum mit den lichten Maßen Höhe 36 cm x Breite 36 cm x Tiefe 36 cm
- (3) Diese Urnen-Wahlgrabstätten befinden sich in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften. Die §§ 20 und 22 dieser Satzung sind zu beachten.
- (4) Schmuckurnen im Grabfeld UW1-UW5 dürfen die Höhe von 30 cm nicht überschreiten um in den Urnenkammern beigesetzt zu werden.

## **§ 16**

### **Ehrengrabstätten**

Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.

## **5. Gestaltung der Grabstätten**

## **§ 17**

### **Wahlmöglichkeit**

- (1) Auf dem Friedhof werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften - Grabfelder A, B, C und U (§§ 18, 19, 21) - und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften – Grabfelder RU und UW 1-5 (§§ 18, 20, 22) eingerichtet. Diese werden von der Ortsgemeinde festgelegt und auf einem Friedhofsplan bzw. ähnlichen Darstellungen zur Einsicht bereit gestellt.
- (2) Die Grabfelder werden durch die Ortsgemeinde bestimmt, und in einem Belegungsplan festgelegt.

- (3) Neuvergaben von Grabstätten werden, bis zu einer etwaigen Änderungsentscheidung der Ortsgemeinde zum Beschluss des Gemeinderates vom 28.11.2017, zunächst nur in den wiederbelegbaren Grabflächen im Grabfeld A (Reihe 15), B, C, RU, U und UW vorgenommen.
- (4) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt die Antragstellerin oder der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet sie oder er sich für eine Grabstätte mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht die Verpflichtung, die Gestaltungsvorschriften dieser Friedhofssatzung einzuhalten. Eine entsprechende schriftliche Erklärung ist durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu unterzeichnen.

## **§ 18**

### **Allgemeine Gestaltungsvorschriften**

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

## **§ 19**

### **Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabfelder A, B, C, U sind Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften.
- (2) Die Herrichtung der Grabstätten und des Umfelds unterliegt keinen besonderen Anforderungen.
- (3) Grababdeckungen und Teilabdeckungen sind zugelassen.
- (4) Im Grabfeld C sind vorinstallierte Streifenfundamente (Fundamentbänder) über die gesamte Länge der Grabreihen hinweg eingerichtet.

## **§ 20**

### **Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften**

- (1) In Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften gibt der Friedhofsträger die Gestaltung des Grabfeldes außerhalb der Grabstätten, oder/und auch die Gestaltung der Grabmale für die Grabstätten vor. Die Grabfelder RU und UW1-5 sind Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften.
- (2) Die Bestimmungen des § 22 sind zu beachten.
- (3) Grababdeckungen und Teilabdeckungen sind, mit Ausnahme der Grabfelder UW1-5, nicht zulässig.

## **6. Grabmale**

### **§ 21**

#### **Gestaltung der Grabmale im Bereich von Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften (Grabfelder A, B, C, U)**

- (1) Die Grabmale im Bereich von Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen in ihrer Gestaltung und Bearbeitung keinen besonderen Anforderungen. Sie sollten sich jedoch in Größe, Höhe und Verarbeitung in das Gesamtbild des jeweiligen Grabfeldes einpassen. Die übrigen Regelungen zur Grabgestaltung gelten jedoch uneingeschränkt.
- (2) Grababdeckungen und Teilabdeckungen sind zulässig.
- (3) Für die Grabmale im Grabfeld C sind in den einzelnen Grabreihen durchgehende Streifenfundamente (Fundamentbänder) an der Kopfseite der Grabstätten vorhanden. Das Anlegen eines Fundamentes ist beim Errichten des Grabmals nicht notwendig. Die vorhandenen Streifenfundamente sind anteilig nach Grabstelle gebührenpflichtig. Die fälligen Gebühren werden nach der Friedhofsgebührensatzung erhoben
- (4) Somit müssen Grabmale im Grabfeld C bei Folgebelegungen nicht abgebaut werden, es sei denn die am Grabaushub beteiligten Fachunternehmen entscheiden aus Sicherheitsgründen anders.
- (5) § 18 ist zu beachten.

### **§ 22**

#### **Gestaltung der Grabmale in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften (Grabfelder RU und UW1-5)**

- (1) Im Grabfeld RU sind die einzelnen Grabstätten bereits durch fest installierte und unveränderbare Grabeinfassungen dargestellt.
- (2) Die Grabmale im Grabfeld RU sind durch die Ortsgemeinde festgelegt (Steinquader) und in die Gebühr beim Ersterwerb der Grabstätte einbezogen. Das Grabmal kann individuell beschriftet werden. Die Ortsgemeinde bleibt Eigentümer des Grabmals.
- (3) Im Bereich der Urnennischen, Grabfelder UW 1-5, ist eine Individualisierung des Grabmals ausschließlich auf der Verschlussplatte zulässig und ist durch eine fachlich geeignete Person zu erbringen.
- (4) Inschriften, Zahlen, Symbole und Ornamente müssen vertieft und goldfarben in die Verschlussplatten der Urnennischen eingearbeitet werden. Die Inschriften sind in der Schriftart „Antiqua“ oder in vergleichbarer Schriftart auszuführen.
- (5) Das Anbringen von weiteren Gegenständen an den Verschlussplatten der Urnennischen ist unzulässig, und wird von der Ortsgemeinde/Friedhofsverwaltung bei Zuwiderhandlung entfernt.
- (6) Die Gestaltung des Grabmals muss sich in das gesamte Erscheinungsbild der Grabanlage einfügen, der Gestaltungsentwurf ist daher vorab von der

Ortsgemeinde/Friedhofsverwaltung freizugeben (s. § 23 Abs. 1). Das Gestaltungsvorhaben muss in der Vorlage für die Ortsgemeinde/Friedhofsverwaltung eindeutig erkennbar sein.

- (7) Es dürfen keine baulichen oder andere optische Veränderungen an den Urnennischen vorgenommen werden.
- (8) Ohne Zustimmung der Ortsgemeinde/Friedhofsverwaltung dürfen die Urnennischen nicht geöffnet werden.
- (9) Das Ablegen von Grabschmuck ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen vor den Urnennischen zugelassen. Abgelegter Grabschmuck wird von der Ortsgemeinde/Friedhofsverwaltung nach einem angemessenen Zeitraum abgeräumt. Das Aufstellen von weiteren Grabmalen sowie eine gärtnerische Gestaltung der Grabanlage sind nicht zulässig. Die Pflege dieser Grabstätten wird von der Ortsgemeinde/Friedhofsverwaltung übernommen und beschränkt sich auf die Pflege der angrenzenden Flächen sowie das Abräumen von abgelegtem Grabschmuck.
- (10) Die Ortsgemeinde kann Ausnahmen von den Vorschriften des § 22 zulassen, soweit er es unter Beachtung des § 18 für vertretbar hält.
- (11) § 18 ist zu beachten.

### **§ 23**

#### **Errichten und Ändern von Grabmalen, Grabmalbeschriftungen und sonstigen baulichen Anlagen**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen, Grabmalbeschriftungen (für Grabfeld RU und UW 1-5) und sonstigen baulichen Anlagen (z. B. Einfassungen) sind der Ortsgemeinde/Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofssatzung entspricht.
- (2) Der Anzeige sind beizufügen der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials und seiner Bearbeitung, für die Grabfelder RU und UW 1-5 der Schriftentwurf in der Originalschriftart und seiner Bearbeitung.
- (3) Mit dem Vorhaben darf einen Monat nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Ortsgemeinde/Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofssatzung geltend gemacht werden. Vor Ablauf des Monats darf begonnen werden, wenn die Ortsgemeinde/Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofssatzung bestätigt.
- (4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal, die Beschriftung oder sonstige bauliche Anlagen nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet bzw. geändert worden ist.
- (5) Die Gebühr für die Prüfung der Maßnahme wird nach Friedhofsgebührensatzung separat gegenüber der Antragstellerin oder dem Antragsteller erhoben.

## **§ 24**

### **Standicherheit und Verkehrssicherungspflicht der Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen**

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks bzw. der Technik zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Im Grabfeld C, in welchem von der Ortsgemeinde ein einheitlicher Fundamentstreifen (an der Kopfseite der Grabstätte) zur Aufnahme von Grabsteinen angelegt ist, werden die Kosten der Fundamentstreifen, nach Friedhofsgebührensatzung, anteilig auf die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten, einmalig bei Erwerb des Nutzungsrechts, umgelegt.
- (3) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Sie sind zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, und zwar in der Regel jährlich einmal im Frühjahr nach der Frostperiode. Verantwortlich dafür ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, wer den Antrag auf Zuteilung der Grabstätte (§§ 13 und 13a) gestellt hat; bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten die Nutzungsberechtigte oder der Nutzungsberechtigte.
- (4) Scheint die Standicherheit eines Grabmals, einer sonstigen baulichen Anlage oder von Teilen davon gefährdet, ist die für die Unterhaltung Verantwortliche oder der für die Unterhaltung Verantwortliche (Abs. 3) verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.
- (5) Bei Gefahr im Verzuge kann die Ortsgemeinde/Friedhofsverwaltung auf Kosten der Verantwortlichen oder des Verantwortlichen, Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Ortsgemeinde/Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Ortsgemeinde/Friedhofsverwaltung dazu auf Kosten der Verantwortlichen oder des Verantwortlichen berechtigt, den ordnungswidrigen Zustand zu beseitigen. Sie kann das Grabmal oder Teile davon entfernen. Die Ortsgemeinde/Friedhofsverwaltung ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. § 25 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend. Ist die Verantwortliche oder der Verantwortliche nicht bekannt oder über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

## **§ 25**

### **Entfernen von Grabmalen**

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit vorheriger Zustimmung der Ortsgemeinde/Friedhofsverwaltung entfernt werden. In diesem Falle ist nach der Grabmalentfernung (incl. Fundamententfernung) das Grab einzuebnen, das Umgebungsgelände bodengleich auf eigene Kosten der Antragstellerin oder des Antragstellers an das übrige Friedhofsgelände anzupassen. Die Folgepflege oder Instandhaltung der vorzeitig vor Ablauf der Ruhezeit aufgelösten Grabflächen obliegt der Ortsgemeinde/Friedhofsverwaltung.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat der Ortsgemeinde hierfür einen einmaligen Ablösebetrag in Höhe des monatlichen Pflegeaufwandes für die restliche Ruhezeit zu entrichten, der in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzt wird. Die Erfüllung des beschriebenen Rückbaus ist der Ortsgemeinde/Friedhofsverwaltung zu melden. Alle abgebauten Materialien, incl. der Fundamente sind fachgerecht zu entsorgen.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale (incl. Fundamente) und sonstige baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von drei Monaten zu entfernen. Auf den Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit wird durch eine öffentliche Bekanntmachung hingewiesen. Kommt die Verpflichtete oder der Verpflichtete dieser Verpflichtung nicht nach, so ist die Ortsgemeinde/Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Lässt die Verpflichtete oder der Verpflichtete das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen nicht binnen drei Monaten abholen, geht es entschädigungslos in das Eigentum der Ortsgemeinde über, wenn dieses bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei der Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Sofern Grabstätten von der Ortsgemeinde/Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat die jeweilige Verpflichtete oder der jeweilige Verpflichtete die Kosten zu tragen.
- (3) Die ehemalige Nutzungsberechtigte/Grabverantwortliche oder der ehemalige Nutzungsberechtigte/Grabverantwortliche kann auch nachträglich nach Entfernen einer Grabstätte kostenpflichtig belangt werden, wenn bei Wiederbelegung der abgeräumten Grabstätte festgestellt wird, dass z. B. die Fundamente nicht entfernt wurden, und der Ortsgemeinde dadurch Kosten entstehen.

## **7. Herrichten und Pflege der Grabstätten**

### **§ 26**

#### **Herrichten und Instandhalten der Grabstätten**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 18 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze, sowie sichtbare pflanzliche Überwucherungen und Wildwuchs sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und in den auf dem Friedhof dafür aufgestellten Behältern zu entsorgen.
- (2) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist bei Reihen- und Urnenreihengrabstätten die Inhaberin oder der Inhaber der Grabzuweisung (Verantwortlicher gemäß § 9 BestG), bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten die Nutzungsberechtigte oder der Nutzungsberechtigte verantwortlich.
- (3) Die für die Grabstätten verantwortlichen Personen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit eine Dienstleistungserbringerin oder einen Dienstleistungserbringer beauftragen.
- (4) Reihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von sechs Monaten nach der Verleihung des Nutzungsrechtes hergerichtet werden.



- (5) Das Ablegen von Blumen- und Grabschmuck an den Urnennischen (Grabfelder UW1-5) ist nur an den dafür vorgesehenen Flächen vor den Urnennischen zugelassen.
- (6) Die Bepflanzung darf die anderen Grabstätten sowie die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Dabei ist im Wesentlichen darauf zu achten, dass die Bepflanzung nicht über das äußere Maß der Grabstätte hinauswächst. Zur Bepflanzung der Grabstätten sind Bäume und großwüchsige Sträucher nicht zugelassen.
- (7) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln ist nicht zulässig.
- (8) Von Grababdeckungen und Teilabdeckungen sind starke Verschmutzungen zu entfernen.
- (9) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen und Wege außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Ortsgemeinde/Friedhofsverwaltung. Ausnahmen bilden die Flächen von 40 cm um jede Seite der Grabstätte. Für die Pflege ist die Nutzungsberechtigte oder der Nutzungsberechtigte der jeweiligen Grabstätte verantwortlich.
- (10) Erdabsenkungen auf kommunalen Wegen, deren Ursache in einer mangelnden Instandhaltung der Grabstätte durch die Nutzungsberechtigte oder den Nutzungsberechtigten sichtbar ist, hat die Nutzungsberechtigte oder der Nutzungsberechtigte auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (11) Andere als die im § 26 beschriebenen Optionen zur Herrichtung einer Grabstätte sind nur mit Entscheidung der Ortsgemeinde möglich.

## **§ 27**

### **Vernachlässigte Grabstätten**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder bepflanzt, hat die Verantwortliche oder der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Ortsgemeinde/Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie oder er dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Ortsgemeinde/Friedhofsverwaltung die Grabstätte nach ihrem Ermessen auf ihre oder seine Kosten herrichten lassen oder vorzeitig einebnen.
- (2) Ist die Verantwortliche oder der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne Weiteres zu ermitteln, genügt für die Durchführung der Maßnahme nach Abs. 1 eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweis auf der Grabstätte.

## **8. Aussegnungshalle**

### **§ 28**

#### **Benutzen der Aussegnungshalle**

- (1) Die Aussegnungshalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Ortsgemeinde/Friedhofsverwaltung betreten werden. Die Ortsgemeinde/Friedhofsverwaltung kann hierfür bestimmte Zeiten festlegen, wobei in besonderen Fällen (z.B. Unfalltod) Ausnahmen möglich sind.
- (2) Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder der Beisetzung endgültig zu schließen.
- (3) Der Sarg der an einer nach seuchenrechtlichen Bestimmungen meldepflichtigen Krankheit verstorbenen Person soll in einem besonderen Raum der Aussegnungshalle aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

## **9. Schlussvorschriften**

### **§ 29**

#### **Alte Rechte**

- (1) Bei Grabstätten, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits zugeteilt oder erworben sind, richten sich Ruhezeit und Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften (Bestandsschutz).
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer oder von mehr als 25 Jahren, werden auf die Nutzungszeiten nach § 14 Abs. 1 dieser Satzung seit Verleihung begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.
- (3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

### **§ 30**

#### **Haftung**

Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung des Friedhofes sowie seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

### **§ 31**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. den Friedhof entgegen der Bestimmungen des § 4 betritt,
  2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt (§ 5 Abs. 1),
  3. gegen die Bestimmungen des § 5 Absatz 3 Satz 1 verstößt,
  4. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 6 Abs. 1)

5. Umbettungen ohne vorherige Zustimmung vornimmt (§ 11),
  6. die Bestimmungen über zulässige Maße für Grabmale nicht einhält (§ 21 Abs. 1),
  7. als Verfügungsberechtigte oder Verfügungsberechtigter, Nutzungsberechtigte oder Nutzungsberechtigter oder Gewerbetreibende oder Gewerbetreibender Grabmale oder sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert (§ 23 Abs. 1 und 3,4),
  8. Grabmale ohne Zustimmung der Ortsgemeinde/Friedhofsverwaltung entfernt (§ 25 Abs. 1),
  9. Grabmale und Grabausstattungen nicht in einem verkehrssicheren Zustand hält (§§ 24 und 26),
  10. Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel verwendet (§ 26 Abs. 7)
  11. Grabstätten entgegen §§ 20, 22 und 26 gestaltet oder bepflanzt,
  12. Grabstätten vernachlässigt (§ 27),
  13. die Aussegnungshalle entgegen § 28 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 2 betritt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl S. 481) in der jeweiligen geltenden Fassung findet Anwendung.

### **§ 32 Gebühren**

Für die Benutzung des von der Ortsgemeinde verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### **§ 33 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten die Friedhofssatzung vom 02. Juli 2010 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Harxheim, den 24.10.2018

(Klaus-Werner Fritsch)  
1. Beigeordneter